

21. Ist der Vorschrift in § 126 Abs. 1 BGB. genügt, wenn bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform der bevollmächtigte Vertreter ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 27. Juni 1910 i. S. Hö. (R.)  
w. Hu. (Bekl.). Rep. VI. 297/08.

- I. Landgericht Krefeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die vorstehende Rechtsfrage hatte der I. Zivilsenat in dem Urteile Bd. 50 S. 54 dieser Sammlung bejaht. Der VI. Zivilsenat erhob hiergegen Konflikt. Die Vereinigten Zivilsenate haben sich der Ansicht des I. Zivilsenats angeschlossen.

Gründe:

... „Urkunden, die nur mit dem vom Vertreter geschriebenen Namen des Vertretenen unterzeichnet sind, kommen tatsächlich nicht selten vor, und zwar auch gerade über Erklärungen, für welche das Gesetz die Schriftform verlangt. Es genügt, auf die Gepflogenheiten

des kleineren und namentlich des ländlichen Verkehrs hinzuweisen, in dem z. B. Schulbversprechen und Schuldanerkenntnisse im Sinne der §§ 780, 781 BGB., Bürgschaftserklärungen, Erklärungen des Beitritts zu Genossenschaften und dgl. ein praktisches Anwendungsfeld für solche Unterschriften sind. Besonders aber lehrt die Erfahrung, daß diese Art von Namensunterschriften bei den Skripturakten des Wechselverkehrs recht verbreitet ist. An sich gewähren solche Urkunden in der Hauptsache nicht weniger, als Urkunden, die vom Vertreter unter Offenlegung des Vertretungsverhältnisses mit seinem eigenen Namen unterzeichnet sind, indem sie, wie diese, die Person desjenigen bezeichnen, für oder gegen den die Erklärung gelten soll, und, wie diese, Gegenstand des auf die Unterschrift gerichteten Echtheitsbeweises sein können. Sie sind also in der Hand des Gläubigers ein praktisch verwertbares Papier. Man kann auch nicht sagen, daß mit der Zulassung dieser Unterschriften erhebliche Uebelstände verbunden seien, die im allgemeinen Interesse den Ausschluß ihrer Gültigkeit fordern würden. Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs war denn auch durch die Rechtsprechung der höchsten Gerichte die Rechtswirksamkeit der nur mit dem Namen des Vertretenen unterzeichneten Urkunden in den Fällen gesetzlich gebotener Schriftform außer Zweifel gestellt.

Vgl. Entsch. d. RG's Bd. 5 S. 263 u. 271, Bd. 18 S. 99; Entsch. d. RG's in Zivilf. Bd. 4 S. 307, Bd. 80 S. 405; Puchelt, Ztschr. Bd. 12 S. 74.

Begründet wurde diese Auffassung aus dem Wesen der unmittelbaren Stellvertretung.

Die Vorschriften des neuen Rechts über die Vertretung — BGB. §§ 164 ff. — haben darin keine Änderung geschaffen. Dagegen kann in den Fällen, wo die Schriftform durch Gesetz vorgeschrieben ist, die frühere Praxis nicht aufrecht erhalten werden, wenn entsprechend der Ansicht des VI. Zivilsenats der Abf. 1 des § 126 BGB. in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Vertreter seinen eigenen Namen unterschreiben müsse. Die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen würde dann nach § 125 die Nichtigkeit der schriftlichen Erklärung herbeiführen.

Der § 126 Abf. 1 bestimmt nicht nur für die Fälle der im Bürgerlichen Gesetzbuche gebotenen Schriftform, sondern für alle Fälle, wo die

Schriftform durch Gesetz vorgeschrieben ist. Er kommt daher namentlich auch für das Gebiet des Handelsrechts und des Wechselrechts zur Anwendung; denn weder das Handelsgesetzbuch noch die Wechselordnung noch die Einf.-Gesetze zum Handelsgesetzbuch und zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten Vorschriften, welche zu der Auslegung berechtigten könnten, daß für jene Gebiete eine Ausnahme von der Norm des § 126 Abs. 1 gemacht sei. Die Veränderung des Rechtszustandes, welche bei Verneinung der Konfliktfrage gegeben sein würde, hat daher eine große Tragweite. Sie müßte auch recht bedenkliche Folgen haben. Der neue Rechtsatz würde dem Erwerber von Urkunden mit der reprobirten Namensunterschrift das darin verbriefte Recht absprechen, obgleich ihm beim Erwerbe des Papiers kein Verschulden zur Last fiel und er kein Mittel hätte, die Wertlosigkeit der Schrift zu erkennen. In den meisten und wichtigsten Fällen wird es sich um einseitige Erklärungen handeln, die er nicht aus der Hand des Ausstellers, sondern im Laufe des Verkehrs erhalten hat, ohne die Möglichkeit, aus dem Papiere zu ersehen, daß die Namensunterschrift von einem Vertreter herrührt. Auf die Nothwendigkeit, eine besondere Prüfung über die Herstellung der Namensunterschrift vorzunehmen, kann sich, als allgemeine Regel, der Verkehr nicht einlassen. Freilich ist der Verkehr auch der Gefahr ausgesetzt, eine unechte Unterschrift in die Hand zu bekommen, und hat dann ebenfalls nur ein wertloses Papier erworben. Aber zwischen beiden Fällen besteht doch ein gewichtiger Unterschied. Die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen ist keine verbotene Unterschrift. Solchen Urkunden gegenüber hat also der Erwerber nicht die Garantie, die ihm gegen unechte Unterschriften die Strafbarkeit der Urkundenfälschung gewährt. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse trifft die Erwägung des I. Civilsenats zu, daß viel mehr als die Zulassung, der Ausschluß der auf den Vertretenen gestellten Namensunterschrift geeignet ist, der Täuschung Thür und Thor zu öffnen, indem er dem redlichen Empfänger, der den Vorgang bei der Unterschrift nicht kontrollieren kann, statt einer wertvollen Urkunde ein nichtiges Stück Papier in die Hände spielt.

Entscheiden können diese Überlegungen allerdings nicht. Mag man die Folgen der unterstellten Rechtsänderung noch so sehr für dauerlich halten, so kann es doch darauf nicht ankommen, wenn der § 126 Abs. 1 diesen Rechtsatz wirklich enthält. Es muß dann ein-

fach bei dem Ausspruche des Gesetzes bewenden. Wohl aber ist es zulässig und geboten, bei der Auslegung des Gesetzestextes die praktischen Rücksichten im Auge zu behalten und die Konfliktfrage nur dann zu verneinen, wenn die vom VI. Zivilsenate vertretene engere Bedeutung der Vorschrift in der Fassung des § 126 Abs. 1 einen bestimmten, unzweideutigen Ausdruck gefunden hat; denn ein allgemeiner Grundsatz der Auslegung ist auch, daß im Zweifel der Gesetzgeber eine nützliche, nicht eine schädliche Vorschrift hat aufstellen wollen.

Dem I. Zivilsenate ist nun darin beizutreten, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht zu der Auslegung zwingt, der Vertreter dürfe nur mit seinem eigenen Namen unterzeichnen.

Es mag auch hier angenommen werden, daß „Aussteller“ im Sinne des Abs. 1 des § 126 ist, wer die Erklärung abgibt, also im Falle der Vertretung der Vertreter. Wenn in Abs. 2 von der Unterschrift der „Parteien“ die Rede ist und in den Motiven zum ersten Entwurfe Bd. 1 S. 186 der „Erklärende“ in Gegensatz zum „Vertreter“ gestellt ist, so braucht man sich dadurch nicht irre machen zu lassen. Im Falle der Vertretung ist es also der Vertreter, der die Urkunde unterzeichnen muß. Bölig klar ist auch das Gebot des Gesetzes, daß er dabei einen Namen unterschreiben und die Namensunterschrift eigenhändig vollziehen muß. Darüber dagegen, welcher Name dies sein muß, der des Vertretenen oder der des Vertreters, enthält das Gesetz keine Vorschrift. Daß keine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, beweist der Wortlaut selbst, der nur bestimmt, es müsse

„die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden“.

Daß man aber auch nicht berechtigt, jedenfalls nicht genötigt ist, im Sinne des Gesetzes statt „Namensunterschrift“ zu lesen „seine Namensunterschrift“, machen folgende Überlegungen glaubhaft.

Das Erfordernis der Eigenhändigkeit hat keine inhaltbestimmende Bedeutung für die Unterschrift, sondern bezieht sich auf die Tätigkeit des Unterschreibens. Hierauf legen auch die Motive a. a. O. S. 185 das Hauptgewicht, indem sie für dadurch ausgeschlossen erklären, „daß der Erklärende sich eines anderen zum Schreiben seiner Unterschrift bedienen kann“, also nicht den Namen des Erklärenden in

Gegensatz zu einem anderen Namen, sondern den von ihm geschriebenen in Gegensatz zu dem nicht von ihm geschriebenen Namen bringen. Weiterhin wird allerdings die Eigenhändigkeit auch in Beziehung zum Nachweise der Echtheit gesetzt. Da indes auch die Urkunde mit dem Namen des Vertretenen, wenn ihn der Vertreter eigenhändig geschrieben hat, rekoskizibel ist, so kann auch darauf kein schlüssiges Argument gegründet werden. Abzuweisen aber ist der Einwand, daß bei Beschränkung der Bedeutung auf die Tätigkeit des Schreibens das Gebot der eigenhändigen Namensunterschrift ein bloßer Pleonasmus sei. Ohne den Zusatz der Eigenhändigkeit drückt das Wort „Namensunterschrift“ nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch keineswegs unzweideutig aus, daß die Unterschrift geschrieben sein müsse. So spricht § 793 Abs. 2 Satz 2 von „einer im Wege der mechanischenervielfältigung hergestellten Namensunterschrift“. Auch das Handelsgesetzbuch bedient sich in § 181 der gleichen Wendung.

In § 92 Abs. 1 des I. Entwurfs, der dem § 126 Abs. 1 des Gesetzes entspricht, fehlten die Worte: „durch Namensunterschrift“. Es hieß dafür: die Urkunde muß „von dem Urheber . . . eigenhändig unterschrieben . . . sein“. Über den Grund der Änderung geben die Materialien keine Auskunft. Man hat die Hypothese aufgestellt, sie gehe auf einen Vorschlag zurück, den Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 177 gemacht und S. 154 Note 213 begründet hat. Trifft dies zu, so muß man auch den Schluß gelten lassen, daß die Änderung im Sinne dieses Vorschlags getroffen worden sei. Der Vorschlag hat aber nach der a. a. O. gegebenen Begründung, außer einer stilistischen Verbesserung, nur den Zweck verfolgt, außer Zweifel zu stellen, „daß nur eine Namensunterschrift als Unterschrift genügt, eine Unterzeichnung bloß durch einen Titel hingegen nicht genügen würde“. Für die Annahme, die Änderung sei vorgenommen worden, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß der Aussteller in allen Fällen seinen Namen unterzeichnen müsse, fehlt jeder Anhalt.

Sachliche Erwägungen führen zu keinem anderen Ergebnisse. Das Erfordernis der Namensunterschrift hat auch dann, wenn man es nur in seiner Wortbedeutung — Unterschrift eines Namens — versteht, einen guten Sinn. Die Namensunterschrift dient nicht nur

dazu, die Person des Erklärenden rechtlich erkennbar zu machen, sondern sie hat auch schon als Formalbestandteil der Urkunde eine wichtige Aufgabe, indem sie das äußerliche Kennzeichen für die Vollendung der schriftlichen Erklärung ist. Ohne die Unterschrift eines Namens ist diese Erklärung überhaupt noch nicht perfekt, noch nicht vorhanden. Diese Funktion der Namensunterschrift ist unabhängig von der Frage nach dem Träger des unterzeichneten Namens. Auch wenn man in dem Gebote der Namensunterschrift lediglich den Satz findet, daß nur eine Urkunde, die mit einem Namen unterschrieben sei, den Anforderungen des § 126 Abs. 1 genüge, so gibt diese Bestimmung des Gesetzes einem selbständigen Rechtsgedanken Ausdruck, der durch seinen eigenen Wert die gesetzliche Festlegung rechtfertigte und erforderte. Die Ergänzung „durch seine Namensunterschrift“ würde dem gegenüber einen ganz anderen, neuen Rechtsgedanken einführen. Wenn in der Literatur darauf hingewiesen wird, daß hier der Gesetzgeber das Possessivpronomen nur im Interesse einer knappen und eleganteren Fassung unterdrückt habe, so ist dies schon an sich ein ganz unzulänglicher Erklärungsgrund, da bei einer so wichtigen Vorschrift nicht die Eleganz, sondern die volle Klarheit erstes Gebot für die Fassung war. Es ist aber auch nicht einzusehen, was es, wenn wirklich dies die Meinung des Gesetzgebers war, dem Stile geschadet haben würde und warum es weniger elegant gewesen wäre, das pronomen possessivum zu setzen, wie in ähnlichen Fällen das Handelsgesetzbuch getan hat, z. B. in § 53 Abs. 2, § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 3, § 195 Abs. 4.

Ohne Gewicht ist der Hinweis darauf, daß das Handzeichen, welches der § 126 Abs. 1 parallel mit der Namensunterschrift behandle, auch nicht mit dem Possessivpronomen bezeichnet sei und doch ohne Zweifel nur das Handzeichen des Ausstellers sein könne. Von einem dem Aussteller (Vertreter) oder dem Vertretenen besonders zugehörigen Handzeichen darf überhaupt nicht gesprochen werden. Das Handzeichen des Ausstellers ist nur das Zeichen, das er mit seiner Hand vollzieht, und diese Eigenschaft ist schon durch das Erfordernis der Eigenhändigkeit außer Zweifel gestellt. Für die Auslegung des Gesetzes im Sinne der Einschaltung des Possessivpronomens läßt sich endlich auch nicht geltend machen, daß nach der Auffassung des Verlehrs nur der Unterschrift des eigenen Namens die Bedeutung

einer Namensunterschrift zukomme. Zuzugeben ist, daß diese Art der Unterschrift gewisse empfehlende Eigenschaften besitzt, indem sie durch ihr individuelles Gepräge einen Anhalt für die Beurteilung der Echtheit gewährt. Doch darf auch dieser Vorzug nicht überschätzt werden, da die genaue Kenntniß eines Privatnamenszuges auf engere Kreise beschränkt zu sein pflegt. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, daß die Namensschrift in der Form, wie sie der Namensträger zu vollziehen gewohnt ist, die rechtliche Gültigkeit der Unterschrift bedingen könnte. Weder das Gesetz noch die Anschauungen des Verkehrs rechtfertigen die Ansicht, daß der vom Vertreter geschriebene Name des Vertretenen nicht eine Namensunterschrift sei.

Nur eine Stelle bleibt übrig, die für die hier abgelehnte Bedeutung der vom Gesetze verlangten Namensunterschrift zu sprechen scheint. Es findet sich in den Motiven zu § 92 des I. Entwurfs — Bd. 1 S. 185 — die Bemerkung: „Die Unterschrift hat die Person des Ausstellers hinreichend zu kennzeichnen.“ Allein auch wenn man den Motiven entscheidende Bedeutung beilegen wollte, so würde diese Äußerung doch nur dann Beweiswert haben, wenn zugleich feststände, daß der Verfasser der Motive dabei an die Eventualität gedacht hat, daß der Aussteller der Urkunde und der Träger der Rechtswirkungen verschiedene Personen sind, und diesen Fall der Vertretung hat mittreffen wollen. Daß erscheint ausgeschlossen. Für das Gesetz ist es wahrscheinlich, daß bei der Abfassung nur der gewöhnliche Fall der Identität vorgeschwebt hat. So wenigstens läßt es sich am besten erklären, daß, wie schon bemerkt, in Abs. 2 des § 126 ohne Anstand von der Unterschrift der Parteien gesprochen wird. Für die Motive aber ist nach dem Zusammenhange ihrer Erörterungen kein Zweifel darüber möglich, daß sie hier nicht von dem Falle der Vertretung handeln wollten. Sonst müßte sich doch irgend eine Andeutung finden, daß zwei ganz verschiedene Tatbestände vorliegen könnten und daß sich je nach dem einen oder dem anderen die Kennzeichnung des Ausstellers durch die Unterschrift auf verschiedene Personen beziehe.

Abgesehen von dieser einen Stelle, die nach dem Ausgeführten nicht in Betracht kommen kann, enthalten die Materialien nichts über die Streitfrage. In diesem Stillschweigen liegt ein zwar nur negatives, aber doch sehr gewichtiges Argument gegen die vom VI. Zivil-

senat vertretene Auslegung des Gesetzes. Man darf ohne weiteres davon ausgehen, daß eine praktisch so wichtige, in der Rechtsprechung viel ventilirte Streitfrage, wie die der Zulässigkeit der Unterschrift mit dem Namen des Vollmachtgebers, dem Verfasser der Motive nicht unbekannt war. Für die II. Kommission beweist eine Stelle bei Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 699, daß man, allerdings nicht bei Behandlung der gesetzlichen Schriftform, daran gedacht und die Zulässigkeit nicht bezweifelt hat. Wäre es nun denkbar, daß, wenn man die Vorschrift des § 126 Abs. 1 im Sinne des Ausschusses dieser Art von Unterzeichnung verstanden hätte, diese tief einschneidende, der bisherigen Praxis widersprechende Neuerung ohne jedes Wort der Erwähnung hätte bleiben können? Ein ähnliches Gegenbeweismoment liegt, wie das Urtheil des I. Zivilsenats ausgeführt hat, in der Begründung, welche die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch bei § 51 gibt.

Der I. Zivilsenat hat nur die Gültigkeit der vom Willensvertreter bewirkten Unterzeichnung mit dem Namen des Vollmachtgebers innerhalb der Grenzen der Bevollmächtigung bejaht, dagegen ohne Rücksicht darauf, wer der Träger des unterschriebenen Namens ist, die Gültigkeit jeder Namensunterschrift verneint, zu deren Vollziehung der Aussteller der Urkunde sich nur der mechanischen Dienstleistung eines anderen bedient hat. Diese schon in dem Urtheile Bd. 50 S. 54 ausgesprochene Rechtsansicht ist ausführlicher begründet in dem Urtheile Bd. 58 S. 387. Diese Entscheidung hat mit der Konfliktfrage nichts zu schaffen. Sie beruht auf Folgerungen aus dem Begriffe der Willensvertretung und aus dem Erfordernisse der Eigenhändigkeit der Unterschrift, welche unabhängig von der Ansicht sind, die man über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Unterschrift mit dem Namen des Vertretenen hat. Es ist daher überflüssig, auf die Prüfung einzutreten, ob die Entscheidung sachlich zu billigen wäre.“